



# Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern vom 28. Juli 2023

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 170) und der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29. März 2023 (GVOBI. S. 215) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13.07.2023 folgende Satzung erlassen:

# § 1 Entschädigungen

Die Landeshauptstadt Kiel gewährt Ratsmitgliedern und anderen ehrenamtlich Tätigen Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen ab 01.08.2023 nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 Nr. 1a der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrages.
- (2) Neben der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
  - 1. der\*die Stadtpräsident\*in in Höhe des in § 1 Abs. 4 und § 4 der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrages,
  - 2. der\*die 1. stellvertretende Stadtpräsident\*in in Höhe von 20% des Betrages nach Nr. 1,
  - 3. der\*die 2. stellvertretende Stadtpräsident\*in in Höhe von 10% des Betrages nach Nr. 1,
  - 4. die\*der Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 30% des Betrages nach Nr. 1,
  - 5. die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 20% des Betrages nach Nr. 1,
  - 6. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 30% des Betrages nach Nr. 1,
  - 7. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der\*des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der\*des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.
- (3) Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, orientiert an der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteiles

bis zu 5.000 Einwohner\*innen in Höhe von 30% des Betrages nach Absatz 1,

bis zu 10.000 Einwohner\*innen in Höhe von 40% des Betrages nach Absatz 1,

bis zu 20.000 Einwohner\*innen in Höhe von 50% des Betrages nach Absatz 1,

über 20.000 Einwohner\*innen in Höhe von 60% des Betrages nach Absatz 1.

Das gilt nicht, wenn bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsbeiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der\*des Vertretenen. Die

Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der\*des Ortsbeiratsvorsitzenden nicht übersteigen.

(4)

- a) Die Vorsitzenden der Beiräte gemäß § 47 d Gemeindeordnung SH in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Kiel erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% des Betrages nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem eine Sitzung stattgefunden hat. Das gilt nicht, wenn bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung der\*des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der\*des Beiratsvorsitzenden nicht übersteigen.
- b) Die Vorsitzenden des
  - 1. Siedlerbeirates,
  - 2. Beirates für Naturschutz,
  - 3. Kleingartenbeirates

erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20% des Betrages nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem eine Sitzung stattgefunden hat. Das gilt nicht, wenn bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird. Die stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der\*des Beiratsvorsitzenden nicht übersteigen.

(5) Die Aufwandsentschädigungen für volle Monate werden in vollen Euro-Beträgen, ggf. durch Abrundung, ausgezahlt.

### § 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse, Ortsbeiräte und Beiräte gemäß § 47 d Gemeindeordnung sowie die Mitglieder der Beiräte gemäß § 2 Absatz 4 b) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer jeweiligen Gremien und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Gremiensitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in der in § 12 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung festgelegten Höhe. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall. Mitglieder, denen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gewährt wird, erhalten kein Sitzungsgeld.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Abs. 1 Satz 1
  - 1. die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder im Vertretungsfall,
  - 2. die Vorsitzenden der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses sowie deren Stellvertreter\*innen im Vertretungsfall,
  - 3. die Vorsitzenden von Ortsbeiräten, Beiräten gemäß § 47 d Gemeindeordnung sowie der sonstigen Beiräte gemäß § 2 Absatz 4 b), die Mitglieder der Ratsversammlung sind.
- (3) Ein zusätzliches Sitzungsgeld erhalten die bürgerlichen Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertretung im Vertretungsfall, sofern es sich ebenfalls um ein bürgerliches Mitglied handelt.

### § 4 Sonstige Entschädigungen

(1) Ratsmitglieder und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag bei der\*dem Stadtpräsident\*in Entschädigungen für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die

ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangenen Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit; Selbstständige erhalten eine Verdienstausfallentschädigung.

- (2) Für die Verdienstausfallentschädigung sowie für die Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes ist von dem\*der Antragsteller\*in ein monatlicher Einzelnachweis über die von ihr\*ihm während der regelmäßigen beruflichen Arbeitszeit ehrenamtlich für die Landeshauptstadt Kiel erbrachte Arbeitsleistung vorzulegen. Für die Abrechnung des Verdienstausfalls ist der jährliche Durchschnittsstundenlohn durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises, beispielsweise der Bescheinigung eines\*r Steuerberater\*in der\*des Antragsteller\*in für das beantragte Jahr zu belegen. Als Nachweis für den entgangenen Arbeitsverdienst ist eine Bescheinigung des\*der Arbeitgeber\*in vorzulegen. Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Arbeitszeit ist zu versichern.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 32,00 €.
- (4) Für die Abwesenheit vom Haushalt wird auf Antrag bei dem\*der Stadtpräsident\*in für jede volle Stunde eine Entschädigung mit einem Stundensatz von 13,00 € gewährt.
- (5) Die nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag bei dem\*der Stadtpräsident\*in erstattet.
- (6) Für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück erhalten Ratsmitglieder eine pauschale monatliche Fahrkostenerstattung in Höhe von 49,00 €. Die vom Schulträger für den Schulleiterwahlausschuss benannten sachverständigen Bürger\*innen erhalten Auslagenersatz in Höhe des geringsten Tagegeldes nach dem Bundesreisekostengesetz. Zusätzlich entstandene Reisekosten für von dem\*der Stadtpräsident\*in genehmigte Dienstreisen, die nicht durch die oben genannte Pauschale abgedeckt sind, werden gemäß Bundesreisekostengesetz auf Antrag erstattet.
- (7) Die Anträge auf Zahlung von Entschädigungen gemäß § 4 Absatz 1 bis 4 sollen spätestens halbjährlich jeweils zum 01.02. und 01.08. eines Jahres eingereicht werden.
- (8) Der\*die Stadtpräsident\*in benötigt für Dienstreisen keine Genehmigung. Dienstreisen der Ratsmitglieder, der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse sowie der anderen ehrenamtlich tätigen Bürger\*innen bedürfen der Genehmigung des\*der Stadtpräsident\*in. Hat ein Ausschuss eine Dienstreise im Rahmen der in seinem Aufgabenbereich zur Verfügung stehenden Mittel beschlossen, so ist sein\*e Vorsitzende\*r für die Genehmigung der Dienstreisen seiner nicht hauptamtlich tätigen Mitglieder zuständig.

### § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Entschädigungssatzung tritt die Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Kiel vom 24.05.2018 außer Kraft.

Kiel, den 28.07.2023

Dr. Ulf Kämpfer Oberbürgermeister